



# Handout:

## *Rechtliche Fragen bei der Bereitstellung von Forschungsdaten*

---

### Inhalt

1. Vorbemerkung.....	1
2. Wem „gehören“ Forschungsdaten? .....	2
Urheberrechtlich geschützte Daten .....	2
Nicht urheberrechtlich geschützte Daten .....	3
Patentrecht.....	3
Empfehlung: Zuordnung vertraglich vereinbaren .....	3
3. Was ist bei der Zugänglichmachung von Forschungsdaten zu beachten?.....	4
Hinderungsgründe .....	4
Auftragsforschung und ausstehende Patentierung .....	4
Empfehlung: Nachnutzungsrechte festlegen .....	5
4. Weitere Informationen .....	5
Impressum.....	6

### 1. Vorbemerkung

Wer im Rahmen eigener Forschung rechtlich verantwortungsvoll mit Forschungsdaten umgehen möchte und diese Daten zum Zweck der Nachnutzung auch Anderen zur Verfügung stellen will, steht vor einer großen Herausforderung. Dies liegt daran, dass beim Forschungsdatenmanagement juristisch unterschiedliche Rechtsgebiete wie das Urheber-, Patent-, Arbeits- und Dienstrecht zu berücksichtigen sind. Dementsprechend vielfältig sind die aufgeworfenen Fragen, von denen zudem einige noch juristisch ungeklärt sind.

Im Rahmen dieses Handouts möchten wir Ihnen als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler der JGU einen allgemeinen Überblick über einige zentrale Aspekte geben, die bei der Planung Ihres Forschungsprojekts im Hinblick auf die Speicherung und Weitergabe von Forschungsdaten bedacht werden müssen. Insbesondere im Fall von Veröffentlichungspflichten, die sich aus den Vorgaben von Forschungsförderern ergeben, sollten folgende Fragen bereits in der Antragsphase eines Vorhabens



geklärt werden: **Wem „gehören“ Forschungsdaten, und was ist bei der Zugänglichmachung der Forschungsdaten zu beachten?**

Die nachfolgenden Informationen sind juristisch unverbindlich und können keinesfalls eine individuelle Prüfung im Hinblick auf Ihr Forschungsprojekt ersetzen. Nicht Gegenstand dieser Handreichung sind Fragen des Datenschutzes und der Haftung, die beim Forschungsdatenmanagement ebenfalls dringend zu beachten sind. Wir empfehlen Ihnen, sich zu diesen Themen und mit den spezifischen Rechtsfragen zu Ihrer Forschung an die zuständigen Auskunfts- und Beratungsstellen an der JGU zu wenden.

## 2. Wem „gehören“ Forschungsdaten?

### Urheberrechtlich geschützte Daten

Ein urheberrechtliches Werk ist eine **persönliche geistige Schöpfung** (vgl. § 2 Abs. 2 UrhG). Persönlich meint dabei, dass ein Werk von einem Menschen geschaffen sein muss. Reine Maschinenerzeugnisse fallen nicht unter den urheberrechtlichen Werkbegriff. Im Hinblick auf den Einsatz von Computerprogrammen zur Datengenerierung bedeutet dies, dass ein urheberrechtlicher Schutz nur möglich ist, wenn ein Mensch aktiv auf den Verarbeitungsprozess einwirkt. Daran fehlt es, wo eine Maschine bzw. künstliche Intelligenz vollständig autonom agiert. Diese Fälle sind heute aber noch selten.

Zudem muss es sich um eine geistige Schöpfung handeln. Insbesondere erfordert dies ein gewisses Maß an Individualität, also eine ausreichende Schöpfungshöhe. Für die praktische Anwendung sind diese unbestimmten Rechtsbegriffe nur begrenzt hilfreich. Dementsprechend hat die Rechtsprechung eine umfangreiche Kasuistik entwickelt; leider legt sie dabei keine einheitlichen Maßstäbe an, sondern differenziert nach Werkgruppen. Für den Bereich der Forschung ist zu beachten, dass bei Computerprogrammen, Fotografien und Datenbanken nur geringe Hürden anzulegen sind. Insbesondere soll es nicht auf qualitative oder ästhetische Kriterien ankommen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass an einem Datensatz mehrere Personen urheberrechtliche Rechtspositionen innehaben können:

- Eine **Miturheberschaft** liegt gemäß § 8 Abs. 1 UrhG vor, wenn mehrere ein Werk gemeinschaftlich geschaffen haben und sich die Anteile nicht gesondert verwerten lassen (z.B. Forschergruppe, die gemeinschaftlich eine Studie durchführt).
- **Nebeneinander von Werks- und Leistungsschutz:** Z.B. kann eine Datenbank als Datenbankwerk i.S.v. § 4 UrhG geschützt sein; die Urheberschaft kommt dabei dem für Konzeption und Erstellung Verantwortlichen zu. Dies wird i.d.R. die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler sein. Daneben kann aber auch ein Leistungsschutzrecht an der Datenbank gemäß § 87a UrhG bestehen. Inhaber dieses Datenbankherstellersrecht ist, wer die wesentlichen Investitionen getätigt hat. Regelmäßig wird dies nicht die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler, sondern die Hochschule, Forschungseinrichtung oder u.U. gar eine Forschungsförderorganisation sein.



## Nicht urheberrechtlich geschützte Daten

Nicht urheberrechtlich geschützt sind in aller Regel z.B. Rohdaten, Messergebnisse oder andere technische Daten. Für diese Daten ist weitgehend anerkannt, dass es nach deutschem Recht keine ausschließliche Zuordnung vergleichbar eines Sacheigentums gibt. Im Hinblick auf eine Entscheidungsbefugnis über Forschungsdaten können unterschiedliche Argumente in Betracht gezogen werden:

- Eine Entscheidungsbefugnis der **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler** wird mit einem „Wissenschaftler-Persönlichkeitsrecht“ oder nach den – freilich nicht rechtlich bindenden – Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis begründet. Darüber hinaus bestehen seitens der Dienstherrn Rücksichtnahme- und Fürsorgepflichten, so dass insbesondere nicht die Fertigstellung von Qualifikationsarbeiten verbaut werden darf.
- Vertretbar wäre aber auch eine Zuordnung zu **Hochschulen und Forschungseinrichtungen**, die begründet durch die Bereitstellung der Infrastruktur (insbesondere Datenträger und Messgeräte) und ihre Stellung als Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einen Anspruch auf Arbeitsergebnisse formulieren könnten. Jedenfalls wird dies im Bereich weisungsabhängiger Forschung der Fall sein.

Zu berücksichtigen sind in diesem Kontext auch Veröffentlichungspflichten die sich aus den **Vorgaben von Forschungsförderern** ergeben. Diese enthalten zwar keine Aussage über die Zuordnung der Daten, sehr wohl legen sie den Geförderten aber rechtliche Pflichten im Umgang mit den Daten auf. Soweit sich demnach eine Pflicht ergibt, Daten unter einer bestimmten Lizenz zu veröffentlichen bzw. zur Nachnutzung freizugeben, ist dies für die Antragsstellerinnen und Antragssteller bindend.

## Patentrecht

Patente schützen gemäß § 1 Abs. 1 PatG **Erfindungen** auf allen Gebieten der Technik. Voraussetzung ist, dass eine Erfindung neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist. Die Rechte an einer Erfindung stehen dabei der Erfinderin oder dem Erfinder zu (§ 6 PatG). Ausnahmen bestehen für sog. Dienst-Erfindungen (§§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 Gesetz über Arbeitnehmererfindungen) und für Beschäftigte von Hochschulen (§ 42 ArbNErfG).

Zu beachten ist, dass das Patentrecht kein Recht an den Forschungsdaten begründet, sondern nur an den daraus resultierenden Erfindungen.

## Empfehlung: Zuordnung vertraglich vereinbaren

Angesichts dieser komplexen und in Teilen ungeklärten Rechtslage ist die Frage, wem Forschungsdaten „gehören“, in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. Gleichwohl wird ein gewisses Maß an rechtlicher Unsicherheit kaum vermeidbar sein.



Daher empfiehlt es sich, in kollaborativen Forschungsprojekten Zugriffs-, Nachnutzungs- und Veröffentlichungsrechte **frühzeitig vertraglich zu regeln**. Dabei sollten die Interessen aller Beteiligten zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Insbesondere ist auf das Interesse von Arbeitsgruppenmitgliedern, Dissertationen oder andere Abschlussarbeiten fertigzustellen, Rücksicht zu nehmen. Umgekehrt ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten die zur Langzeitarchivierung bzw. zur Erfüllung von ggf. bestehenden Veröffentlichungspflichten notwendigen Rechte abtreten.

### 3. Was ist bei der Zugänglichmachung von Forschungsdaten zu beachten?

#### Hinderungsgründe

Bevor Sie die in Ihrem Projekt gewonnenen Forschungsdaten anderen Nutzern oder öffentlich zugänglich machen, sollten Sie sicherstellen, dass **keiner** der folgenden Hinderungsgründe vorliegt:

- Es bestehen Urheberrechte Dritter an den Daten.
- Die Zugänglichmachung der Daten ist datenschutzrechtlich unbedenklich.
- Ethische Gründe sprechen gegen eine Weitergabe der Daten.
- Die Daten wurden im Rahmen von Auftragsforschung gewonnen.
- Eine Patentierung steht aus.

#### Auftragsforschung und ausstehende Patentierung

Insbesondere im Fall der unrechtmäßigen Weitergabe oder Veröffentlichung der Forschungsdaten aus Auftragsforschung oder bei geplanter Patentierung einer Erfindung kann schnell ein erheblicher finanzieller Schaden entstehen.

Deshalb sollten für Forschungsdaten, die im Rahmen von Projekten mit Firmen oder unter finanzieller Beteiligung von Firmen entstanden sind, eindeutige vertragliche Regelungen getroffen werden. Diese sind vor der Bereitstellung der Daten zur Nachnutzung unbedingt zu prüfen.

Wenn im Rahmen der Forschung eine Patentierung beabsichtigt ist, sollten Sie die Veröffentlichung von Forschungsdaten, die diese Erfindung beschreiben, hinauszögern, bis das Patent veröffentlicht ist. Dies gilt auch für Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften oder Monographien.

Hintergrund ist, dass nur neue Erfindungen patentiert werden können (§ 1 Abs. 1 PatG). Nach § 3 Abs. 1 PatG gilt eine Erfindung nur als neu, wenn sie vor der Anmeldung des Patents nicht bereits durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Für weitere Fragen im Hinblick auf die Patentierung Ihrer Forschungsergebnisse und zum Thema Technologietransfer steht Ihnen als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler an der JGU gerne die Stabsstelle Forschung und Technologietransfer (ft@uni-mainz.de) zur Verfügung.

## Empfehlung: Nachnutzungsrechte festlegen

Bei der Zugänglichmachung von Forschungsdaten unterstützen gängige Archivierungssysteme (Forschungsdatenrepositorien) unterschiedliche Zugangsmodelle in Abhängigkeit von der Schutzbedürftigkeit der Daten.

Idealerweise können Sie im Vorfeld der Archivierung alle Hinderungsgründe gegen eine Nachnutzung ausschließen und Ihre Forschungsdaten als offene Daten (open access) für die weitere Beforschung freigeben. In diesem Fall empfiehlt sich bei der Archivierung unbedingt die Vergabe einer Lizenz, die die Art und Weise der Nachnutzung eindeutig und verbindlich regelt. Gängig sind insbesondere Creative-Commons-Lizenzen, Open-Data-Commons-Lizenzen oder - für Software - GNU-Lizenzen.

Sollten Hinderungsgründe bestehen, können Sie sich in vielen Fällen jedoch eine Freigabe im Einzelfall vorbehalten (closed access). Dies hat zwar den Nachteil, dass Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen sich mit jeder Anfrage gesondert beschäftigen müssen und z.B. im Fall des Wechsels an eine andere Einrichtung nicht garantiert ist, dass die Anfragen von Interessenten Sie überhaupt erreichen.

Wurde mit fremden Forschungsdaten gearbeitet, so ist im Hinblick auf die Archivierung der daraus resultierenden eigenen Forschungsergebnisse zu klären, ob die Fremddaten mit in die Archivierung einbezogen werden dürfen.

Bei Datenbeständen, für die sich nicht mehr ermitteln lässt, wer sie erzeugt hat, gelten die oben genannten Hinderungsgründe in gleicher Weise. Falls ein urheberrechtlicher Schutz der Daten besteht, ist in Rechnung zu stellen, dass dieser erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt.

## 4. Weitere Informationen

Inzwischen steht eine stetig anwachsende Zahl an Informationsmaterialien zum Thema Forschungsdatenmanagement zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie z.B. bei.:

- Lauber-Rönsberg/Krahn/Baumann ([Projekt DataJus](#)): Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagement, Kurzfassung, Stand: 12.07.2018, [https://tu-dresden.de/gsw/jura/igewem/jfbimd13/ressourcen/dateien/publikationen/DataJus\\_Zusammenfassung\\_Gutachten\\_12-07-18.pdf?lang=de](https://tu-dresden.de/gsw/jura/igewem/jfbimd13/ressourcen/dateien/publikationen/DataJus_Zusammenfassung_Gutachten_12-07-18.pdf?lang=de) (zuletzt geprüft: 24.08.2018).
- TIB/Leibniz Universität Hannover: FAQs zu rechtlichen Aspekten im Umgang mit Forschungsdaten, DOI: 10.5281/zenodo.1173546.
- Kuschel, L.: Wem „gehören“ Forschungsdaten? Zur Rechtslage nach Urheber- und Datenschutzrecht. *Forschung & Lehre* 9 (2018), S. 764 – 766.
- Universitätsbibliothek Mainz: Handout Creative Commons-Lizenzen, Stand September 2018, <https://www.digitale-bibliotheksdienste.uni-mainz.de/files/2018/09/Handout-CC-Lizenzen.pdf> (zuletzt geprüft: 11.02.2019)



## Impressum

### Herausgegeben und bearbeitet von:

Arbeitsbereich *Forschungsdaten und Publikationsdienste* an der Universitätsbibliothek der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Kontakt:** Karin Eckert, E-Mail: [publikationssysteme@ub.uni-mainz.de](mailto:publikationssysteme@ub.uni-mainz.de)

**Stand:** Februar 2019

### Nutzungsbedingungen:

Dieses Werk steht unter der Lizenz [Creative Commons Namensnennung 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

